

Rechtsgedanken zu den norwegischen Kriegsverbrecherurteilen.

Im Herbst 1941 fand im damaligen Reichssicherheitshauptamt in Berlin eine Konferenz statt, die sich mit der wachsenden Tätigkeit der norwegischen Widerstandsbewegung befasste und wie dieser Tätigkeit begegnet werden konnte. Der damalige Befehlshaber der deutschen Sicherheitspolizei in Oslo brachte von dieser Konferenz die Weisung mit, dass die deutsche Sicherheitspolizei in Norwegen künftig auch gegenüber norwegischen Widerstandsleuten, die damals in Deutschland schon seit Jahren übliche Form der verschärften Vernehmung anwenden dürfe. Bis zum Herbst 41 war die Anwendung von gewaltsamen Vernehmungsmethoden gegenüber Norwegern nicht gestattet. In Strafverfahren gegen den hier zum Tode verurteilten und erschossenen Kriminalrat Siegfried Fehmer ist 1947 urteilsmässig näheres über die vorgenannte Konferenz und was im Einzelnen in ihr zur Sprache kam niedergelegt worden. Nach diesem Urteil konnten festgenommene Widerstandspersonen verschärft vernommen werden. 1.) in jedem Fall, wo absolut feststand, dass der unter Anwendung von Gewalt zu Verhörende eine illegale Arbeit von gewisser Bedeutung ausgeführt hatte, 2.) musste feststehen, dass der zu Verhörende mit den von ihm verlangten Auskünften und diese Auskünfte sich gegen wichtige Interessen des deutschen Reiches richteten und 3.) konnte Gewalt erst dann angewendet werden, nachdem die übliche Verhörstechnik ohne Erfolg versucht worden war. Aufgrund dieser zentralen Weisung sind seit Herbst 1941 bis zur deutschen Kapitulation zahlreiche norwegische Widerstandsleute verschärft vernommen worden. Im Sommer 1944 fand im damaligen deutschen Hauptquartier eine Besprechung statt, deren Gesprächsthema der Bekämpfung des wachsenden Terrors seitens der norwegischen Widerstandsbewegung galt. Nachdem von amtlicher norwegischer Seite herausgegebenes Buch "Gestapo in Norwegen" hat der damalige Reichskommissar Teerboven in Oslo in der fraglichen Besprechung den Vorschlag gemacht, den Gewaltmassnahmen der Widerstandsbewegung mit gleichen Massnahmen entgegenzutreten. Das Buch zitiert wörtlich Hitlers Ausspruch "Terror wird mit Terror gebrochen". Für jeden getöteten Deutschen werden drei Norweger getötet." und fährt dann fort, Teerboven habe sich nach seiner Rückkehr nach Oslo die Sache anders überlegt und sei zu dem Schluss gekommen, es bei dem Verhältnis 1 : 1 bewenden zu lassen. Mit der Durchführung der Aktion, die deutscherseits unter dem Decknamen "Blumenpflücken" lief, wurde die Sicherheitspolizei beauftragt. In der Folge sind etwa 20 bis 25 Norweger im Rahmen dieser Aktion erschossen worden.

Die von Norwegen eingesetzten Kriegsverbrechergerichte haben die von deutscher Seite durchgeführten verschärften Vernehmungen und die im Rahmen der Aktion Blumenpflücken erfolgten Erschiessungen für völkerrechtswidrig erklärt und schwer bestraft. Seitens der Angeklagten wurden von Sondererklärungen im Einzelfall abgesehen, allgemein in rechtlicher Hinsicht folgendes vorgetragen.

- a.) die norwegische Widerstandsbewegung ist nach Art ihrer Entstehung völkerrechtswidrig,
- b.) die von den Deutschen angewendeten Methoden - verschärfte Vernehmungen und Gegenterror waren nicht völkerrechtswidrig, da die norwegische Widerstandsbewegung Gleiches im Kampfe gegen die Okkupationsmacht tat,
- c.) die deutscherseits angewendeten Bekämpfungsmethoden waren aus einem staatsrechtlichen Norstand heraus notwendig und
- d.) die Angeklagten haben aufgrund ihnen gegebener Befehle und im Rahmen dieser Vorgesetzten Befehle, immer unter unwiderstehlichem Zwang gehandelt.

Das Vorbringen unter a.) zielt dahin ab,^{das} die Angehörigen der norwegischen Widerstandsbewegung völkerrechtlich als Freischärler anzusehen sind, deren Tätigkeit kein Völkerrecht schützt und die daher auch keinen Rechtsanspruch haben, nach den üblichen

Völkerrechtsregeln behandelt zu werden. Es komme daher nicht darauf an, ob die getroffenen Gegenmassnahmen sich im Rahmen des Völkerrechts bewegten oder nicht. Bei dieser Einlassung hätte man erwarten müssen, dass die norwegischen Gerichte sich über den Rechtscharakter der norwegischen Widerstandsbewegung hätten erklären müssen. Das war aber nicht der Fall. Jedenfalls liegen keine ausreichenden Erklärungen darüber vor. In dem Höchstgerichtsurteil gegen die Kriminalbeamten Bruns, Schubert, Clemens glaubt das Höchstgericht über diese Frage hinwegzukommen, indem es angibt, dass die getroffenen Gegenmassnahmen auf jeden Fall rechtlich unbegründet seien. Dieses Urteil vom 3.7.46 ist in vielen späteren Urteilen insoweit Bezug genommen. Im Höchstgerichtsurteil vom 12.2.48 gegen den Oberregierungsrat Flesch wird die deutsche Auffassung kurzerhand als unrichtig erklärt. Nach Ansicht des Votierenden war es klar, dass der Kampf der Widerstandsbewegung in der Art, wie er gegen die Deutschen geführt wurde, nicht völkerrechtsstreitig sei. Die Frage, inwieweit ein solcher Widerstand gegen den Okkupanten völkerrechtsstreitig oder völkerrechtsmässig sei, habe auch keine Bedeutung für das zur Behandlung stehende Thema. Auch in dem Berufungsurteil gegen Flesch vom 12.2.48 findet sich nur der Satz, es könne nicht gesehen werden, dass Guerilla (Partisanenkrieg) allgemein im Streit mit den Regeln des Völkerrechts stehe. Das sei soweit unbestritten. Es sei daher auch nicht nötig, näher auf Vorbringen und Würdigung der Handlungen von norwegischer Seite einzugehen, auf die der Angeklagte sich berufe. Flesch hatte in dieser Hinsicht folgendes vorgetragen: "Die Widerstandsbewegung (Milorg.) verfolgte Vorbereitungen zu einem planmässigen Guerillakrieg zu treffen durch Ausbildung der Zivilbevölkerung im Waffengebrauch und durch ihre Aussteuer mit Waffen und Sabotagematerial, Sprengstoffattentate, ausgeführt von Leuten in zivilen Kleidern. Deutsche Soldaten getötet durch zivil gekleidete Leute bei solchen Attentaten, teilweise sogar von Leuten, ausgeführt, die sich in deutsche Uniformen verkleidet hatten. Politische Totschläge von Leuten, die in deutschen Diensten standen oder die der National Samling dienten. Besonders werden die Totschläge hervorgehoben an Polizisten wie ~~Partisanen~~ Martinsen und mehreren Lensmännern. Tötungsversuche an Rinan, Rogstad und Landgraf. Gift- und Bazillenschläge gegen den Angeklagten und seine Dienststelle, Belehrung von Leuten mit Methoden des "Sielent Killing." Hervorgehoben wird, dass Saboteure und Waffen instruktoren von der Regierung ausgesandt wurden, die auch Waffen einschmuggeln liess. Die "Liquidierung" politischer Gegner wurde von Agenten ausgeführt, die von Schweden oder England geschickt wurden, sie erfolgten aufgrund von Standrechturteilen in England. Die Saboteure wurden in England in speziellen Kursen oder Schulen ausgebildet."

Man hätte eine klare gerichtliche Stellungnahme zu dieser Frage auch erwarten müssen, nachdem eine Reihe prominenter Norweger eine anderweitige Stellungnahme in der Presse verlautbart hatten. Der in ganz Norwegen bekannte Stortingsmann und Oberarzt Dr. Scharffenberg hat schon nach 1945 wiederholt zum Ausdruck gebracht, dass zwar die Deutschen bestraft werden müssten, dass man sie aber nicht für etwas bestrafen könne, was man selbst getan habe, sonst säge man den Ast ab, auf dem man selbst sitze und das Vertrauen in die Justiz wäre erschüttert. Der Osloer Völkerrechtslehrer Professor Andenäs hatte in einem Vortrag vor dem Justizverein Oslo im Herbst 1947 sich dahin ausgelassen, dass die norwegische Widerstandsbewegung völkerrechtlich keinen Schutz beanspruchen könne. Die Angehörigen der Bewegung hätten zwar verdienstvoll für das Land gearbeitet, aber das besage nicht, dass sie es auch im Rahmen des Völkerrechts und unter dessen Schutze getan hätten. Andere Stimmen waren ähnlich. Umso erstaunlicher ist es, dass die Gerichte zu diesen Feststellungen niemals prinzipiell und mit eingehender Begründung Stellung genommen haben. Das Nürnberger alliierte Militärgericht hat sich in den Verfahren gegen die sogenannten Südostgenerale eingehend zur Frage der völkerrechtlichen

Zulässigkeit des Bandenkrieges geäussert. In diesem Urteil werden u.a. folgende generellen Grundsätze für den Bandenkrieg festgelegt. Ein Guerillakrieg besteht, wo nach der Kapitulation des Hauptteils der Streitkräfte und der Besetzung des Landgebietes der Rest der geschlagenen Armee oder die Einwohner selbst die Feindseligkeiten fortsetzen, indem sie den Feind mit unorganisierten Kräften, die für ein Auftreten in offener Feldschlacht nicht stark genug sind, belästigen. Der Zustand der Kriegsführung im Sinne des Völkerrechts muss fortbestehen, sodass den Partisanenscharen ein Recht auf den Status eines kriegsführenden i.S. des Gesetzes zusteht. Dazu ist erforderlich, dass die Bandeneinheiten als Einheiten zu bezeichnen sind, wie es der militärischen Organisation entspreche. Die Titobanden hätten zwar, soweit sie sie bekommen konnten, deutsche, italienische und serbische Uniformteile getragen, auch den Sowjetstern als Emblem getragen. Sie hätten auch teilweise unter einem Zentralkommando gestanden und insoweit den Anforderungen genügt, die vom Gesetz an Kriegsführende gestellt würden. Im Allgemeinen sei dies aber nicht der Fall gewesen. Das Urteil bringt auch Ausführungen, wie sich die Widerstandstätigkeit der Titopartisanen vollzog. Es heisst, dass deutsche Soldaten die Opfer von überraschenden Angriffen wurden, nach deren Durchführung die Bande sich schnell zurückgezogen, ihre Waffen verborgen und sich unter die Bevölkerung gemischt habe, als ob sie harmlose Bürger seien. Schiessen auf Deutsche aus dem Hinterhalt sei gebräuchlich gewesen. Gefangene deutsche Soldaten seien oft gefoltert und getötet worden. Transport- und Verkehrslinien sei grosser Schaden zugefügt worden. Das Urteil befasst sich mit derlei Ausführungen mehr. Es kann als bekannt vorausgesetzt werden, da die herausgezogenen 3 Einzelfragen schon ausreichen dürften, um den Nachweis zu liefern, dass die deutsche Ansicht über den Rechtscharakter der norwegischen Widerstandsbewegung richtig ist und die norwegische Widerstandsbewegung ebensowenig wie die Titobewegung Anspruch auf völkerrechtlichen Schutz erheben kann.

Die letztgenannte Frage sei zunächst behandelt, da sie keinerlei besonderer Ausführungen ~~bedar~~ bedarf. Es wird in der Anlage eine Aufstellung beigefügt, die eine Reihe von Beispielen enthält, in welcher Form die norwegische Widerstandsbewegung sich in ihrer Tätigkeit auf die Interessen der deutschen Okkupationsmacht auswirkte. Die Aufstellung zeigt auch, in welcher Form sich diese Betätigung vollzog. Die Schlussfolgerung, die das Nürnberger Urteil für die Titobanden zieht, kann daher bezüglich der norwegischen Widerstandsbewegung nur die gleiche sein. Die Bandentätigkeit war genau dieselbe in Norwegen wie auf dem Balkan. Die Frage, ob in Norwegen ein echter Guerillakrieg geführt wurde und die Teilnehmer der norwegischen Widerstandsbewegung als Kriegsführende im Sinne des Völkerrechts anzusehen sind, bedarf einer näheren Erörterung.

Die norwegische Widerstandsbewegung führte den Namen Heimatfront. In der Organisation dieser Heimatfront traten als Träger des aktiven Widerstandes die sogenannten Militärorganisationen und verschiedene kommunistische Sabotagegruppen hervor. Die zentrale Führung lag bei der nach London geflüchteten norwegischen Regierung. In Norwegen selbst befanden sich nur die Führer der einzelnen Untergruppen, die ihrerseits auf direktem Wege oder über aus Schweden oder sonstwie ins Land gekommenen Agenten mit London in Verbindung standen. Nach den vorerwähnten Feststellungen, des Nürnberger Gerichtes ist in 1. Linie zu prüfen, ob das Land Norwegen während der gesamten Besatzungszeit als im Zustand der Kriegsführung mit Deutschland anzusehen ist. Die Fragen, ob Deutschland sich mit Norwegen überhaupt im Kriege befunden habe, ist an sich völkerrechtlich nicht ganz klar. Auch in Norwegen gibt es heute noch einsichtige Personen, die das mit guten und stichhaltigen Gründen verneinen. Hier auf diese Dinge genauer einzugehen, erübrigt sich, weil die Frage aus anderen Erwägungen zu verneinen ist. Am 10.6.40 hat die norwegische Armee

in Drontheim in Vereinbarungen zwischen Bevollmächtigten deutschen und norwegischen höheren Kommandostellen endgültig und bedingungslos kapituliert, nachdem die meisten Teile der norwegischen Armee auf dem Kampfplatz schon vorher vor den ihnen gegenüberliegenden deutschen Einheiten kapituliert hatten. Seitdem befand sich Norwegen im Zustand der Besetzung und hat aufgehört auf jeden Fall kriegsführende Macht zu sein. Es gab in dieser Zeit nicht einmal mehr Reste einer norwegischen Armee, die noch den Krieg auf eigene Faust fortsetzten. Es gab in dieser Zeit auch keine Einwohner des Landes, die die Feindseligkeiten fortsetzten, dies umsoweniger, als von norwegischen Interimsbehörden damals alles getan wurde, um die durch die Feindseligkeiten hervorgerufenen Schäden zu beseitigen und das Verhältnis des Landes zu den deutschen Okkupanten friedfertig zu gestalten. Erst im Verlaufe des Jahres 1941 fanden sich Norweger zusammen, die sich an die Vereinbarung, sich jeder Tätigkeit gegen Deutschland und seiner Verbündeten zu enthalten, nicht mehr kehren wollten. Vor allen Dingen waren es zunächst ehemalige norwegische Unteroffiziere, die sich in die von der Exilregierung in London mit Militärorganisation - der Name erklärt sich von selbst - bezeichnete Kampfgruppe der Heimatfront aufnehmen liessen. Von der Milorg. war in diesen Jahren auch nur sehr wenig zu bemerken. Erst als sich das Kriegsglück entscheidend zugunsten Deutschlands verlagerte und Norwegen als Invasionsbasis in Erwägung kam, wurde der Widerstand sehr stark und immer stärker bemerkbar. Die kurze Schilderung des Ursprungs der eigentlichen Widerstandsbewegung zeigt schon, dass von einer Fortsetzung der Kriegführung in Norwegen nicht die Rede sein kann. Sie zeigt im Gegenteil, dass die Widerstandsbewegung durch Bruch eines völkerrechtlichen Vertrages, wie die bedingungslose Kapitulation darstellt, entstanden ist. Was aber aus einem Bruch des Völkerrechts überhaupt erwachsen ist, kann für sich nicht die Vorteile des Völkerrechts in Anspruch nehmen. Das Nürnberger Urteil stellte in der 2. hier zitierten Frage heraus, dass die Titobanden nicht als rechtmässig kriegsführende angesprochen werden könnten, da sie keine Einheiten seien, wie es der militärischen Organisation entspreche. Die norwegische Milorg. muss zwar als nach militärischen Massstäben organisiert angesehen werden. Das ist aber auch das einzigste Zugeständnis, was man ihr in dieser Hinsicht machen kann. In dem norwegischen-französischen Film "Schweres Wasser" ist nach 1945 in fast ganz Europa gezeigt worden, wie sich der norwegische Widerstand im Einzelnen abgespielt hat. Der Film geht aber an den wahren Tatsachen vorbei. Ausser dem Kommando Raid auf die Schwerwasserfabrik in Rjukan ist kein Fall bekannt, wo Angehörige der Milorg. in Uniform tätig geworden sind. Es steht wohl fest, dass die Milorg.-Angehörigen die in späteren Jahren alle in England auf ihre Tätigkeit ausgebildet wurden, eine Uniform besessen haben, jedenfalls zu grössten Teilen, aber getragen hat diese Uniform bei Aktionen niemand. Kein Widerstandsmann unterschied sich äusserlich erkennbar von der sonst friedlich ihrem Beruf nachgehenden Zivilbevölkerung und tauchte auch nach seiner Tat in der Zivilbevölkerung unter, so deren völkerrechtlichen Schutz für sich ausnützend. Es bleibt als Schlussfolgerung sonach nicht die Ansicht der norwegischen Gerichte übrig, dass die norwegische Widerstandsbewegung unstreitig völkerrechtmässig gewesen sei, sondern nur die Feststellung übrig, wie sie das alliierte Gericht in Nürnberg traf. Diese aber geht dahin, dass die Banden nicht den Anforderungen genügten, die vom Gesetz an kriegsführende gestellt werden und das bedeutet gleichermassen, dass gefangene Mitglieder dieser ~~Bewegung~~ ungesetzlichen Bewegung nicht beanspruchen können, nach ihrer Gefangennahme als Kriegsgefangene behandelt zu werden. Das Nürnberger Urteil kommt zu der Konklusion, es könne den Angeklagten die Tötung solcher gefangener Mitglieder der Widerstandskräfte, die ja Freischärler waren, mit Recht nicht zur Last gelegt werden.

Es bleibt zu dieser Frage jetzt nur noch zu prüfen, ob die im Rahmen der deutschen Gegenmassnahmen gegen gefangene norwegische Widerstandsleute getroffenen Mittel nicht den Rahmen des Zulässigen über-

schritten haben. Das Südost-Urteil stellt als generelle Rechtsform auf, dass Menschenleben nicht willkürlich genommen werden können. Es fordert in erster Linie als sichersten Schutz gegen willkürliche, rachesüchtige oder launenhafte Anwendung des Rechtes, Menschen zu erschiessen, das Vorgehen eines fairen Gerichtsprozesses. Nur wenn nicht die Notwendigkeit der Ergreifung sofortiger Massnahmen positiv dargetan werde, dann sei die Hinrichtung von Geiseln oder Sühnegefangenen ohne richterliches Verfahren ungesetzlich. Das Urteil lässt also die Erschiessung von Geiseln unter gewissen Ausnahmeständen als letztes Mittel zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in besetzten Gebieten gerechtfertigt. Nur dürfe diese Massnahme durch menschliche Anwendung nicht bis zur Unkenntlichkeit entstellt werden. Bei Zugrundelegung dieser Grundsätze, die sich im übrigen auf Geiseln und nicht auf völkerrechtslose Widerstandsleute beziehen, dürfte es keinem Zweifel unterliegen, dass die deutschen Gegenmassnahmen in Norwegen mit völkerrechtlichen Anschauungen übereinstimmen. Die Durchführung verschärfter Vernehmungen, die für den passiv Beteiligten zwar grösste körperliche Pein zur Folge hatten, spielte im Rahmen der zuvor dargelegten Grundsätze wohl kaum eine Rolle. Es handelt sich hier nur um vorübergehende Qualen, die norwegischen Gerichte stellten das wiederholt fest und verneinten langwierige Gesundheitsschädigende Folgen. Aber auch die im Rahmen der Aktion "Blumenpflücken" durchgeführten Gegenmassnahmen können in keinem anderen Licht erscheinen. Die norwegischen Gerichte haben in diesen Fällen zwar festgestellt, dass diese Gegenmassnahmen grössere Verbrechen darstellen als die Tötung von Geiseln. Bei einem näheren Vergleich, der im Süd-Osturteil festgelegten Tatbestände kann es aber nicht zweifelhaft sein, dass auch die in dieser Hinsicht durchgeführten deutschen Gegenaktionen durchaus sich im Rahmen des Völkerrechts bewegen und nicht über das Ziel hinaus schiessen. Hinzu kommt noch, worauf weiter unten noch näher eingegangen wird, dass die Vollzugsbeamten dieser Gegenaktion davon unterrichtet wurden, dass die Tötung von Widerstandsleuten aufgrund von ergangenen Standgerichtsurteilen erfolgte.

Der Einwand, die angewendeten Gegenmassnahmen seien völkerrechtlich als Repressalien anzusehen, ist wiederholt erhoben worden. Wegen der Anwendung verschärfter Vernehmungen, in den norwegischen Urteilen immer mit Tortur bezeichnet, hat sich das norwegische Höchstgericht, in dem bereits erwähnten Urteil vom 3.7.46 gegen Bruns, Schubert, Clemens zur Repressalienfrage erstmalig geäussert. Es heisst in diesem Urteil: "So weit ich sehe, ist keine der ausgeführten Torturhandlungen in Wirklichkeit als Repressalie ausgeführt worden. Zweck einer Repressalie seitens eines Kriegführenden ist, den Gegner zu zwingen, in Zukunft sein Auftreten zu ändern und die anerkannten Regeln einer rechtmässigen Kriegführung einzuhalten. Soll dieses Ziel erreicht werden, müssen, wie mir scheint, die Repressalienhandlungen auf eine solche Art ausgeführt werden, dass der Gegner von ihnen Kenntnis erhält und von ihrem Charakter als Repressalie. Das folgt aus Art und Charakter der Repressalie selbst. Die Deutschen Torturhandlungen gegen Gefangene haben diesen Charakter nicht gehabt. Während der ganzen Okkupation kam von deutscher Seite keine Andeutung, dass die Torturhandlungen den Zweck hätten, Repressalien im eigentlichen Sinne gegen Aktionen der Milorg. zu sein. Die Handlungen wurden als deutsche Polizeimassnahmen bei der Nachforschung ausgeführt, um sich Kenntnis über interessante Verhältnisse zu verschaffen. Kenntnisse, die Anlass zu Bestrafung von Norwegern geben konnten oder vielleicht im Einzelfall auch zu wirklichen Repressalienhandlungen, um solche Vorkommnisse zu beenden, weswegen man diese Kenntnis gerade haben wollte. Es spielte keine Rolle, dass der Gegner Furcht vor diesen Untersuchungen bekam. Verschärfte Vernehmungen wurden daher nur als ein ganz internes deutsches Anliegen ausgeführt und könnten unmöglich selbst als Repressalienhandlungen angesehen werden. Bezüglich des Repressaliencharakters der verschärften Vernehmung wird auf dieses Höchstgerichtsurteil in vielen anderen Ent-

scheidungen Bezug genommen. In der Strafsache gegen den Kriminalsekretär Josef S e u f e r t u.a., diewegen Teilnahme an der Aktion "Blumenpflücken" in drei Totschlagsfällen bestraft wurden, führt das Lagmannsgericht Oslo zur Frage aus " " Der im Höchstgerichtsurteil gegen Bruns vertretene rechtliche Gesichtspunkt ist auch in der vorliegenden Sache anzuwenden. Ohne dass es notwendig ist, auf die Frage der allgemeinen Rechtmässigkeit sogenannter Repressalien während eines Krieges einzugehen, findet das Gericht es als entscheidend, dass man in diesem Falle gar nichts getan hat, um die norwegische Bevölkerung zu unterrichten, dass Repressalien der hier zur Verhandlung stehenden Art angewendet werden würden. Und weit davon entfernt etwas zu tun, um Sabotage oder Liquidation von norwegischer Seite vorzubeugen, seien die Totschlagsdelikte noch auf eine solche Weise ausgeführt worden, dass sie das Aussehen hatten, als seien sie von der Heimatfront selbst vorgenommen worden." In der Berufung gegen dieses Urteil ist einschlägig hierzu ausgeführt worden: " Diese Totschlagsdelikte stellen sich als Repressalienhandlungen dar, und sind als solche auch unzweideutig ausgedrückt in den Formulierungen der Anklage. Dort heisst es mit klaren Worten, dass diese Tötungen ein Glied der Gegenmassnahmen der deutschen Sicherheitspolizei gegenüber der Liquidierung hervorragender deutscher und norwegischer Nazisten durch die Heimatfront waren. Zweck dieser Handlungen war gerade, wie es im Höchstgerichtsurteil gegen Bruns heisst, den Gegner (Heimatfront) zu einer künftigen Änderung seines Verhaltens und dazu zu zwingen, die anerkannten Regeln für eine gesetzliche Kriegführung einzuhalten. Der Gegner war die Heimatfront (Milorg.) und es muss besonders hervorgehoben werden, dass die Angehörigen dieser organisierten Widerstandsbewegung sich klar darüber waren, dass Tötungen vollzogen wurden und dass sie den Charakter von Repressalien hatten. Es müsse darnach ohne Bedeutung sein, ob die Tötungen vor dem norwegischen Volk sonst kamufliert wurden, sodass es den Anschein hatte, als hätte sie die Heimatfront vorgenommen. "Das Höchstgericht findet, dass die Berufung insoweit zu nichts führt. Ausser der bereits zitierten Entscheidung in Sachen Bruns wird auf das Höchstgerichtsurteil vom 12.2.48 dieserhalb auf die Sache gegen Flesch verwiesen. Da die in dem zur Entscheidung stehenden Fall zu behandelnden Totschläge in der Weise ausgeführt seien, dass sie aussehen, als wären Täter Angehörige der norwegischen Widerstandsbewegung selbst und sie offenbar in erster Linie ausgeführt worden waren, um die Widerstandsbewegung zu verwirren und sie in Misskredit bei der Bevölkerung zu bringen, könnten die Totschläge schon aus diesem Grund nicht als Repressalienhandlungen angesehen werden.

In dem erwähnten Höchstgerichtsurteil gegen Flesch heisst es: "Die Meinungen über die Rechtmässigkeit von Repressalien gehen unter den ~~völkerrechtlichen~~ Völkerrechtlern auseinander. Soviel kann allerdings gesagt werden, dass eine Repressalie nicht als rechtlich relevant anerkannt werden kann, wenn sie nicht dem Gegner bekannt gegeben wurde, oder aus der Handlung selbst hervorgeht, dass sie eine Repressalie ist und gegen welche Handlung des Gegners sie sich richtet. Keine dieser Bedingungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Nichts wurde über die Durchführung dieser Repressalien bekannt gegeben und die Situation war nicht so, dass der Gegner aus den näheren Umständen der Ausführung schliessen konnte, es handle sich um eine Repressalie. Ausserdem sei zu bemerken, dass die Handlungen sich nicht als eine Gegenmassnahme gegen bestimmte Völkerrechtsbrüche oder ein bestimmtes nach deutschem Recht strafbares Verhalten der Bevölkerung darstelle." In den meisten Urteilen wird ausserdem noch angeführt, dass der Vollzug von Erschiessungen nach dem Völkerrecht nicht zulässig sei. Es sei denn, dass vorher eine Rechtsentscheidung vorausgegangen sei, in der der Angeklagte zu hören, sein Verhalten auf jeden Fall auf eine redliche Weise zu prüfen sei. Im Falle des Kriminalsekretärs Dudeck wird vom Lagmannsgericht endlich erwähnt, eine Repressalie könne nicht dann angenommen werden, wenigstens nicht im Sinne des

Völkerrechts, wenn die Erschiessung von Gefangenen nicht im Voraus als Repressalie kundgegeben werde.

Zu dieser Auffassung der norwegischen Gerichte ist folgendes zu sagen: Was die Durchführung verschärfter Vernehmungen angeht, so ist der Auffassung, dass eine verschärfte Vernehmung nur Mittel zum Zweck gewesen sei, zwar zuzustimmen. Daraus ergibt sich aber nicht, dass rechtlich solche Vernehmungen nicht als Repressalien angesehen werden können. Es ist oben bereits aufgeführt worden, dass von dem Bestehen einer norwegischen Widerstandsbewegung in den ~~da~~ ersten Okkupationsjahren wenig zu merken war. Es ist auch dargetan, dass die Anwendung verschärfter Vernehmungsmethoden in Norwegen zunächst verboten war. Aus dem Fehler-Urteil ergibt sich eindeutig, dass die Einführung der Bestimmungen über verschärfte Vernehmungen erst erfolgten, als man sich im Herbst 1941 deutscherseits der wachsenden Tätigkeit der Widerstandsbewegung nicht mehr anders erwehren konnte. Es steht daher zunächst fest, dass die verschärfte Vernehmung eine echte Gegenmassnahme war, und ausschliesslich darauf abzielte, den völkerrechtswidrigen norwegischen Widerstand zu brechen. Im Einzelnen wird man aber folgende Überlegungen anstellen müssen. Der gefangene Widerstandsmann, der um eine völkerrechtswidrige Tätigkeit der Widerstandsbewegung weiss, beendet seine Aktivität für die Widerstandsbewegung in dem Augenblick seiner Gefangennahme nicht. Es ist mit ihm nicht, wie bei einem gefangenen regulären Soldaten, für den mit dem Beginn der Gefangenschaft der Krieg aus ist. Der Widerstandsmann weiss vielmehr, dass seine Bewegung den Kampf mit den Mitteln und dem ihm bekannten speziellen Ziel im Einzelfall fortsetzen kann, wenn er nur seine Geheimnisse nicht preisgibt. Nicht sein Tätigwerden, sondern eben dieses sein Schweigen stellt eine Mitwirkung bei der Fortsetzung völkerrechtswidriger Angriffe dar. Dieses sein Schweigen ist die völkerrechtswidrige Handlung und gegen dieses Schweigen wendet sich die verschärfte Vernehmung, also die Anwendung einer nach damaligem deutschen Recht nicht einmal strafbaren Handlung.

Noch einfacher ist die Argumentation bei den vorgekommenen Totschlagsfällen im Rahmen der Aktion "Blumenpflücken". Insbesondere ist hier auf den Fall des Kriminalsekretärs Heinrich Vierke zu verweisen. In seiner Sache wurde er der Beteiligung an einem Totschlag schuldig befunden (Gehilfenschaft) und dieser Totschlag richtete sich gegen einen Norweger, der unbestritten einer sogenannten Liquidationsgruppe angehörte. Solche Liquidationsgruppen hatten den Auftrag, in hinterhältiger und geheimnisvoller Weise wahllos Deutsche und Norweger, die lästig waren, zu töten. Die Gruppen haben sich im Allgemeinen auf angebliche Verurteilungen dieser Leute durch ein Standgericht in London berufen. In vielen Fällen haben sie aber auch eigenmächtig gehandelt, sich entweder an keinerlei Weisungen der Widerstandsleitung gehalten oder solche Weisungen unterschrieben. Es unterliegt in diesen Fällen keinem Zweifel, dass deutscherseits die gleichen Massnahmen ergriffen werden konnten, und dass diese Massnahmen als Repressalien anzusehen sind. Oppenheim stellt in seinem "Völkerrecht" ausdrücklich fest, dass eine kriegführende Partei auf kriegsverbrecherische und sonstige nicht erlaubte Kampfmethoden mit Repressalien, also gleichwertigen Methoden antworten kann. Dass Liquidationsgruppen nach abendländischen Rechtsauffassungen niemals gesetzmässig handeln konnten, bedarf keiner besonderen Erwähnung.

Es bedarf in diesem Zusammenhang noch des Hinweises, ^{dass} die im Zuge des Gegenterrors durchgeführten Massnahmen sich sehr wohl mit dem Begriff Repressalie in Einklang bringen lassen, auch wenn die einzelnen Aktionen kamufliert wurden. Die Gegenmassnahme richtete sich in diesem Fall nicht gegen die Zivilbevölkerung oder gegen eine ganze Gruppe von Widerstandspersonen, sondern zielte ausdrücklich auf bestimmte Einzelpersonen ab, die als Widerstandsleute getarnt

sich unter der Zivilbevölkerung aufhielten. Dass die sonst untätige Zivilbevölkerung nicht beunruhigt wurde, war der ureigenste Zweck dieser Kamuflierungen. Das hatte aber mit der Rechtsfrage ebensowenig zu tun wie etwa ein sonstiger Staatsakt, der nicht in der allgemeinen und in der Bevölkerung bekannten Weise durchgeführt wurde.

An sonstigen Bedenken zur norwegischen Rechtssprechung ist folgendes zu sagen: Im allgemeinen ist es zwar üblich und setzt es der Begriff der Repressalie notwendig voraus, dass die Gegenmassnahme vor ihrer Ergreifung den anderen Teil bekanntgegeben werden muss. Nur wenn das geschehen ist, ist die Gegenseite in der Lage, ihr Verhalten zu ändern. Dies gilt für Friedenszeiten auf alle Fälle. Nach einheitlicher internationaler Auffassung ist eine solche vorherige Verkündung in Kriegszeiten aber nicht erforderlich. Es wäre auch widersinnig, so etwas an Formalitäten in Kriegszeiten zu verlangen, wo so mancherlei Formalitäten der Friedenszeit über Bord geworfen werden. In Kriegszeiten genügt es, dass die Repressalie als von der Gegenseite herrührende Massnahme in Erscheinung getreten ist. Letzteres war aber bei der norwegischen Widerstandsbewegung stets bekannt. Deutscherseits ist in all den Besatzungsjahren in Reden und in Zeitungsartikeln darauf hingewiesen worden, dass Widerstand mit schärfsten Mitteln vergolten würde. In gleicher Weise ist darauf hingewiesen worden, dass Totschläge an Deutschen und an in deutschen Diensten tätigen Norwegern in gleicher Weise vergolten werden. Der Widerstandsbewegung war auch bekannt, dass Träger dieser Gegenaktionen die deutsche Sicherheitspolizei war. Diese Kenntnis hat sich in zahlreichen Radiomeldungen aus London bestätigt, indem einzelne Beamte, die besonders viele verschärfte Vernehmungen durchgeführt haben, besonders genannt wurden, oder wenn Erschiessungen im Zuge der Gegenaktion am Londoner Rundfunk auf deutsche Tätigkeit zurückgeführt wurde. Was aber in London bekannt war, wusste auch jeder Widerstandsangehörige im Lande. Es bleibt daher unverständlich, wie norwegische Gerichte nachträglich feststellen konnten, diese Tatsachen seien nicht bekannt geworden und seien auch nicht bekannt gewesen. Die Gerichte bescheiden sich damit nur, etwas nicht gewusst zu haben, was jeder Patriot wusste.

Auch die sonst von den norwegischen Gerichten verlangten Voraussetzungen sind durchaus erfüllt. In den ersten Jahren der Besetzung wurden schwere Fälle von Widerstand häufig dem Reichskriegsgericht zur Entscheidung und Verurteilung übergeben. Sie endeten regelmässig

mit Todesurteilen wegen Vorbereitung zum Heckenschützenkrieg. Aufgrund zentraler Abmachungen von höchster Stelle in Berlin wurde das Reichskriegsgericht in späteren Jahren wegen Arbeitsüberlastung mit solchen Fällen nicht mehr befasst. Im Zuge der Übertragung der Gerichtshoheit für Ausländer auf die Sicherheitspolizei trat anstelle des Kriegsgerichtes für Norwegen die Polizei. In Fällen, wo im Zuge der Gegenaktionen Widerstandsleute zu erschossen waren, wurde diese Aufgabe auf höchsten Befehl noch besonders der Sicherheitspolizei übertragen. Ob in Einzelfällen durch Einsetzung von Standgerichten die zu Erschiessenden vorher in einem formellen Verfahren zum Tode verurteilt worden sind, lässt sich mit Sicherheit heute nicht mehr sagen. Sämtliche Beteiligten sind tot. Nachdem, was aber verlautbar wurde, haben sich die Auftraggeber der mit dem Vollzug beauftragten Beamten auf das Vorliegen von Standgerichtsurteilen berufen. Den einzelnen Beamten ist im Einzelfall immer erklärt worden, dass der zu erschiessende durch Urteil eines Osloer Standgerichtes in Abwesenheit zum Tode verurteilt worden sei. In Fällen, wo derlei Massnahmen entfernt im Lande durchzuführen waren, ist den örtlichen Dienststellen über Fernschreiber das Todesurteil, das zu vollziehen war, mitgeteilt worden. Es ist sonach anzunehmen, dass in allen Fällen ein den damaligen deutschen Bestimmungen genügendes Gerichtsverfahren den Urteilsvollstreckungen vorausgegangen ist. Das wollen die norwegischen Gerichte heute natürlich nicht anerkennen. Sie heben insbesondere hervor, dass derlei Verfahren nicht den geringsten Anforderungen entsprechen, die an ein Gerichtsverfahren zu stellen seien. Es sei nicht einmal der Angeklagte gehört worden. Ausserdem sei eine Urteilsübermittlung durch Fernschreiber bedenklich. Dem ist mit Recht entgegengehalten worden, dass die von den Liquidationsgruppen vollzogenen Totschläge nicht ohne ein besseres Gerichtsverfahren geschehen seien. In diesen Fällen wurde von norwegischer Seite stets darauf berufen, dass die zu "Liquidierenden" von einem Standgericht in London zum Tode verurteilt worden seien, was sich von deutscher Seite natürlich niemals nachweisen lässt. Es bleibt aber, selbst wenn dem so wäre, immer noch der Einwand, dass in diesen Fällen der zu Liquidierende ja auch nicht vernommen wurde, das Urteil in Abwesenheit gesprochen wurde und die Urteilsübermittlung und der Vollzugauftrag häufig nicht einmal auf dem Schriftwege, sondern nur über Kurzwellenfunk erfolgt sind. Die norwegischen gerichtliche Überprüfungsmaßnahmen waren daher um keinen Deut besser als die

deutschen Gerichtsverfahren, im Gegenteil, sie waren um vieles schlechter. In den Strafverfahren wurde den deutschen Angeklagten regelmässig vorgeworfen, sie hätte erkennen müssen, dass es sich hiernicht um einen ordentlichen Gerichtsgang gehandelt haben könnte. Abgesehen davon, dass die mit dem Vollzug der Massnahmen beauftragten Beamten keine Juristen waren, und Recht oder Unrecht in diesem Falle gar nicht prüfen konnten, so hätten sie im Fall der Prüfung doch zu keinem anderen Ergebnis kommen können, als den gegebenen Befehl auszuführen. Um ein gerechtes Urteil finden zu können, hätten die norwegischen Gerichte die Rechtslage beachten müssen, wie sie sich seinerzeit für den Täter darstellte. Es war die deutsche Rechtslage zu berücksichtigen, weil nach völkerrechtlichen Auffassungen der Okkupant seine Rechtsanschauung mit in das besetzte Land bringt. Nach deutschem Recht konnten aber in keinem einzigen Fall Bedenken in die Rechtmässigkeit der Tat aufkommen. Den vollziehenden Beamten war bekannt, dass damals Ausländer der ordentlichen Gerichtsbarkeit entzogen waren und diese durch die Staatspolizei verurteilt wurden. Wenn ein Beamter mit der Vollziehung eines Urteils beauftragt wurde, und er das Urteil auch, wenn es nur fernschriftlich mitgeteilt war, zur Kenntnis genommen hatte, dann konnte er annehmen, dass die rechtlichen Voraussetzungen des Urteils bei höherer vorgesetzter Stelle ordnungsgemäss geprüft worden waren. In diesem Sinne hat das Schwurgericht in Flensburg im März 1950 noch einen deutschen Stapobeamten wegen eines ähnlichen gelagerten Falles freigesprochen. In dem Urteil gegen die Südost-Generale wird die Ansicht vertreten, wenn die Unrechtmässigkeit eines Befehls dem Untergebenen nicht bekannt war und man von ihm billigerweise die Kenntnis der Unrechtmässigkeit nicht erwarten konnte, der Untergebene immer gedeckt ist. Bei Anwendung des gleichen Grundsatzes hätte in allen Fällen der deutschen Gegenaktion in Norwegen Untergebene in Norwegen nicht bestraft werden könne. Bei ihnen fehlte es an der Einsichtsfähigkeit, prüfen zu können, ob etwas völkerrechtlich erlaubt war. In Einzelfällen ging die Einlassung der Angeklagten dahin, die getroffenen Gegenmassnahmen seien einer Art Staatsnotstand entsprungen und auch aus diesem Grunde zulässig. So war es insbesondere im Falle Flesch vor dem norwegischen Höchstgericht. Das Höchstgericht stellt aber fest, es sei in einer Reihe von Höchstgerichtsurteilen festgelegt, dass ein solcher Notstand völkerrechtlich nicht haltbar sei. Nähere Ausführungen darüber fehlen. In anderen Urteilen ist der Einwand überhaupt nicht beachtet worden und finden sich daher auch keinerlei Ausführungen

er nicht
sollt

darüber. Man hätte das aber umsomehr erwarten müssen, als Norwegen für sich selbst eine Staatsnotwehr in Anspruch nimmt. Es wird auf diese Rechtsformulierung schon bei der amtlichen Begründung für die Landsviksanordnung aufmerksam gemacht. Diese Anordnung ist bekanntlich nicht nach norwegischen, formellen Verfassungsrecht entsprechenden Verfahrensformen ergangen. Sie wurde vom Höchstgericht aber trotzdem für gesetzgültig gehalten, weil im Staatsnotzustand der Okkupationstage keine Möglichkeit bestanden habe, die formellen Verfassungsregeln zu beachten. Auch in anderer allgemein gültiger Hinsicht wird häufig mit Staatsnotwehr norwegischerseits operiert. Auch in manchen Urteilen findet der Ausdruck staatliches Notwehrrecht Erwähnung, soweit sich Norwegen darauf beruft. Im Urteil gegen den Kriminalsekretär Heinrich Vierke stellt das Lagmannsgericht Oslo a, 17.1.48 beispielsweise fest: "Die Liquidierung norwegischer Verräter in Diensten der Deutschen, die von der norwegischen Widerstandsbewegung ausgeführt wurde, war keine Strafvollziehung, sondern eine auf dem Notwehrrecht gebaute Sicherungsmassnahme. Es sind vor dem Gericht zwar keine Beweise dafür geführt worden, dass die Widerstandsbewegung auch Deutsche liquidiert hat. Aber, wenn dem auch so wäre, sind das lediglich deutsche Torturisten gewesen, die selbst die Bestimmungen des Völkerrechts verletzt haben." Ausgehend von dem Gedanken, dass die Massnahmen der deutschen Sicherheitspolizei völkerrechtswidrig waren, stellt das Gericht in diesem Fall sonach eindeutig fest, dass gegenüber Sipoangehörigen jedes Mittel recht war, dass sie sogar liquidiert werden konnten und dies alles eine auf Notwehrrecht gebaute Staatssicherungsmassnahme war. Eine grössere Vermischung der Rechtsbegriffe und eine grössere Ausserachtlassung des Grundsatzes, dass in Norwegen Norweger und Deutsche vor dem Gesetz gleich seien, gibt es wohl schwerlich noch einmal. Dies insbesondere, wenn man berücksichtigt, dass die norwegischen Widerstandsmassnahmen häufig auf eigene Faust erfolgten und durch keine Anordnung seitens der Leitung der Heimatfront, geschweige denn durch die Londoner Exilregierung begründet waren. Wie sollen auch Morde, die nach eigenen Worten zu Trainingszwecken erfolgten, mit einem Rechtsmantel gedeckt werden können? Der bekannte Leiter einer Sabotagegruppe, Oswald Sunde, schreibt in seinem Buche, "Menn i mørke" (Männer im Dunkeln) selbst, dass er häufig nach eigenen Methoden arbeitete und sich an keinerlei Weisungen der Heimatfront gebunden hat, dass Morde häufig in angetrunkenem Zustande durchgeführt wurden und dergleichen mehr. Wie kann so was rechtlich gedeckt und auf Gründe der Staatssicherheit zurückgeführt werden. Der bereits genannte Dr. Scharfenberg

befasste sich unter der Überschrift "Auflösung der Rechtsbegriffe im Morgenbladet Oslo am 12.9.47 mit diesen Verhältnissen. Es heisst dort u.A.: "Die Allgemeinheit in Norwegen hat Anspruch, volle Klarheit über die Liquidierungen durch öffentliche Untersuchung der Fälle zu fordern. Wer sass als Richter über Menschen, die von der Verteidigung abgeschnitten waren? War die Todesstrafe gerechtfertigt in jedem Einzelfall und sind die Beweise gewissenhaft gesammelt und geprüft worden? Die, die zu Liquidierungen rieten, oder sie selbst ausführten, haben sie selbstverständlich als notwendige Kriegshandlungen angesehen. Aber können sie sich einer gerechten Untersuchung widersetzen? Wurden in London auch Protokolle über solche Sachen geführt? "Trotz dieses und ähnlicher Hinweise setzte sich die norwegische Rechtssprechung über die allgemeine Frage hinweg. Im Gegenteil. In den Urteilen gegen Deutsche wird ausgeführt, dass kein Staat seine eigenen Kriegsverbrecher zur Verantwortung ziehe, in Fällen wo es zu Anklagen für Patrioten kam wurde vom Höchstgericht festgelegt, dass diese Patrioten aus Staatsnotrechtlichen Gründen gehandelt hätten und daher ihre Verurteilung nicht erfolgen könne. So weit das Verhalten norwegischer Patrioten während der Okkupationszeit. Wie sehr die Auflösung der Rechtsbegriffe gerade in dieser Hinsicht aber in das norwegische Rechtsdenken übergegangen ist, zeigen auch mancherlei Taten, die von ehemaligen Heimatfrontangehörigen nach der Kapitulation ausgeführt wurden. Scharffenberg fordert in dem soeben zitierten Zeitungsartikel, eine Rechtfertigung für alle Übergriffe, die sich leider nach der Befreiung zugetragen haben. Es soll hier nicht im Einzelnen auseinandergesetzt werden, um was für Übergriffe. Allgemein ist nur zu sagen, die norwegischen Widerstandsleute setzten in zahllosen Fällen ihr Treiben der Okkupationszeit auch gegen die gefangenen Deutschen nach fort. Von schweren Bluttaten angefangen bis zu einfachsten Körperverletzungen wiederholte sich alles. Die Norwegerin Martha Steinwik hatte in einem Buch "Freimütige Äusserungen" einen kleinen Teil dieser vorgekommenen Schandtaten gegenwehrlose Deutsche veröffentlicht, um eine öffentliche Untersuchung herauszufordern. Aber nur in wenigen ganz besonders gelagerten Fällen erfolgte eine solche Untersuchung. Die Gerichte sprachen die Heimatfrontkämpfer im allgemeinen frei, da wo sie verurteilt wurden, waren es Strafen von wenigen Wochen, die zudem nicht verbüsst werden brauchten. Sie waren ^{so} geringfügig, dass sie als Sühne für die vorgekommenen Verbrechen überhaupt nicht angesehen werden konnten. Und das Erstaunliche bei den Urteilsbegründungen, auch in all diesen Fällen wurde auf einen Staatsnotwehrzustand berufen, der dahin formuliert wurde, Norwegen habe sich nach

der Kapitulation bei den geringen eigenen Sicherungskräften gegenüber den vielen Hunderttausenden deutschen Soldaten im Lande in einem Notzustand befunden. Wenn in diesem Zustand Ausschreitungen erfolgt seien, so seien sie, unter den damaligen Zeitverhältnissen gesehen, zu entschuldigen, da die Sicherheit des Landes sonst nicht hätte gewahrt werden können. Dass die Deutschen in damaliger Zeit völlig wehrlos waren und unter dem Eindruck der Kapitulation moralisch zusammengebrochen waren und nicht im Geringsten noch an einen Widerstand dachten, erwähnen die Urteile mit keinem Worte. Zusammenfassend kann also gesagt werden, für Deutsche verneint die norwegische Rechtsprechung einen Staatsnotstand während der Kriegszeit, für Norwegen bejaht sie ihn, sogar noch für Zeiten als die Feindseligkeiten eingestellt und keine Gegner mehr vorhanden waren. Der in einem Falle gegenüber dem norwegischen Höchstgericht formulierte Begriff, wenn Vaterland gegen Vaterland stehe, habe das eigene Vaterland den Vorzug, wurde für Norwegen also in Anspruch genommen, den Deutschen aber verweigert.

Ich komme darauf, dass sich in allen Verfahren die Angeklagten darauf beriefen, aufgrund bindender Befehle Vorgesetzter gehandelt zu haben. Im Einzelnen braucht zu dieser Form der Einlassung hier nichts Wesentliches gesagt werden. Es gibt weder in Norwegen, noch in anderen Ländern ein Verfahren, wo sich die Angeklagten nicht auf bindenden Befehl von Vorgesetzten berufen haben. In dem Urteil gegen die Südost-Generale wird in dieser Hinsicht nur festgestellt, wenn sich ein Angeklagter auf höheren Befehl als Verteidigung berufe, dann obliege dem Gerichtshof die Pflicht, die Quellen des Völkerrechts zu prüfen, um festzustellen, ob eine solche Berufung gerechtfertigt sei. Die norwegischen Gerichte sind dieser aber weitgehendst aus dem Wege gegangen. Sie stellen nur oberflächlich fest, dass die deutschen Gegenmassnahmen völkerrechtswidrig waren, nach internationaler Abmachung Befehl nicht vor Strafe schützt und die Angeklagten dies alle gewusst haben oder dies hätten wissen müssen. Selten werden zu diesem Thema mehr Worte verwendet. Aber gerade bei den Deutschen, die in der ganzen Welt als befehlshörig bekannt sind, hätte ^{man} auch in Norwegen etwas mehr an Einzelheiten verlangen können. In vielen Urteilen findet nur der Artikel 44 des deutschen Militärstrafgesetzbuches Erwähnung, in dem den Soldaten das Recht der Befehlsverweigerung bei als verbrecherisch bekannten Befehlen zugestanden wird. Die norwegischen Gerichte meinen, aufgrund dieses Artikels hätte ein deutscher Soldat und ebenso jeder Polizeiangehörige die Ausführung von verschärften Vernehmungen, Executionen von Standgerichtsurteilen und Erschiessungen im Rahmen der

Gegenterroraktion bei der auch auf Standgerichtsurteilen berufen wurde, verweigern können. Die Urteile verlangten als in jedem Einzelfall das Anstellen von Rechtserwägungen durch die mit dem Vollzug von Massnahmen beauftragten Personen. Sie verlangten diese Erwägungen von Personen, die keine Juristen waren. Sie verlangten diese Erwägungen nach völkerrechtlichen Grundsätzen, die zum Teil erst nach der deutschen Kapitulation aufgestellt waren. Sie verlangten insgesamt also etwas, was wegen mangels jeder Voraussetzungen von vorherein unmöglich war. Es ist darauf hingewiesen worden, dass bei Befehlen derjenige, der sie gab, sich vorher über ihre Rechtmässigkeit klar geworden sein musste. Es ist auch darauf hingewiesen worden, dass eine klare Entscheidung rechtlicher Art zu diesen und jenen Massnahmen insbesondere zu Ende des Krieges nicht mehr möglich war, da sich die Begriffe auf beiden Seiten verwischt hatten. In dieser Hinsicht war von besonderer Bedeutung, dass verschärfte Vernehmungen ja nicht eine ureigene deutsche Erfindung, sondern auch bei allen Feindstaaten üblich waren, dass also gar nicht einzusehen war, warum solche Massnahmen bei Deutschen rechtswidrig auf der Gegenseite aber rechtmässig sein sollten. Insbesondere letzteres auch auf norwegischer Seite. Im Fall eines deutschen Dolmetschers aus Stavanger hatten sich norwegische Widerstandsleute nach dessen Gefangennahme der verschärften Vernehmung bedient. Vor dem Lagmannsgericht Kristiansand hatte der Verteidiger des Kriminalkommissars Kerner den Zeugen V o s s e die Frage vorgelegt, ob die Militärorganisation die Durchführung verschärfter Vernehmungen gegen Deutsche für rechtlich zugelassen hat. Vosse, der während des Krieges Waffeninstruktionsoffizier der Milorg. für Südnorwegen war, hat diese Frage vorbehaltlos bejaht. Alle diese Dinge waren den Angehörigen deutscher Dienststellen bekannt. Wie sollte ein untergeordneter, nicht rechtsgelehrter Beamter wissen, dass seine verschärften Vernehmungen strafbar seien, wenn die Norweger das Gleiche taten und es nicht für strafbar ansahen. Das Gleiche gilt für die Durchführung von Executionen. Wie sollte der untergeordnete Beamte hier erkennen, dass die Norweger berechtigt waren, ihnen lästige Personen erschiessen zu dürfen und dass es ihnen selbst verwehrt sein sollte, das Gleiche mit Personen der Gegenseite zu tun, selbst dann, wenn sie durch ein Standgericht in Abwesenheit zum Tode verurteilt waren? Wie hatte der Untergeordnete überhaupt etwas als rechtswidrig erkennen sollen, was nach damaligem deutschen Recht gesetzlich zugelassen war? Ihnen allen war nur bekannt, dass Deutschland als Okkupationsmacht sein Recht mit nach Norwegen brachte und das deutsche Recht gleichsam wie eine "Rechtsglocke" über Norwegen lag. Ob diese Rechtsglocke völkerrechtlich zulässig und einwandfrei war, das zu prüfen, oblag ihnen keinesfalls.

Es sind hier nur einige der Grundprinzipien gestreift worden, die bei ordnungsgerechter Prüfung und leidenschaftsloser objektiver Anwendung zweifelsfrei in den meisten Kriegsverbrecherprozessen in Norwegen zu Freisprüchen hätten führen müssen. Es kann hier ja sogar gesagt werden, dass die Anerkennung nur einer einzigen dieser Einlassungserklärungen jeden Freispruch schon begründet hätte. Die Nichtbeachtung zeigt nur, in welcher Form und zu welchem Zweck die Kriegsverbrecherprozesse hier gestartet wurden.